



Nr. 05 / 2010

Qualitätssicherung

Herzchirurgische Versorgung von Kindern und Jugendlichen künftig nur noch in geeigneten Krankenhäusern

Berlin, 18. Februar 2010 – Kinder und Jugendliche, die sich einer herzchirurgischen Behandlung unterziehen müssen, werden künftig nach verbindlichen Qualitätsstandards versorgt. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Berlin. Durch die neue, für alle Krankenhäuser verbindliche Regelung soll sichergestellt werden, dass die Versorgung von Früh- und Neugeborenen, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen mit zum Teil schweren angeborenen oder in der Kindheit erworbenen Herzfehlern ausschließlich in Einrichtungen mit Expertise und geeigneter Infrastruktur erfolgt und damit eine qualitativ hochwertige herzchirurgische Versorgung gewährleistet wird. Die vom G-BA festgelegten Qualitätskriterien beziehen sich sowohl auf die fachlichen Qualifikationen der behandelnden Ärztinnen, Ärzte und Pflegekräfte als auch auf die Struktur, Organisation und Ausstattung von Krankenhäusern.

„Die herzchirurgische Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist eine sehr anspruchsvolle medizinische Leistung. Deshalb ist es in diesem Bereich besonders wichtig, dass die Patientinnen und Patienten nur in dafür geeigneten Einrichtungen behandelt werden“, sagte Dr. Josef Siebig, Unparteiisches Mitglied des G-BA und Vorsitzender des für Qualitätssicherung zuständigen Unterausschusses.

Der G-BA hat den gesetzlichen Auftrag, Maßnahmen der Qualitätssicherung für Krankenhäuser zu beschließen, die für die Versorgung von GKV-Patientinnen und -Patienten zugelassen sind (§ 137 SGB V). Hierzu können Mindestanforderungen an die Strukturqualität von Krankenhäusern festgelegt werden, die erfüllt sein müssen, damit bestimmte Leistungen weiterhin erbracht werden dürfen (§137 SGB V Satz 3 Nr. 2). Die Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der herzchirurgischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen steht in Kürze im Internet zum Download bereit.

Seite 1 von 2

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)30-275838-173

Telefax:
0049(0)30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de

**Pressemitteilung Nr. 05 / 2010
vom 18. Februar 2010**

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)30-275838-173

Telefax:
0049(0)30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de